

Bauernwirtschaften übersteigen, erfolgt die Verrechnung auf die Grundmengenansprüche gemäß § 3 der oben erwähnten Durchführungsbestimmung.

(2) Eine Nachberechnung des Kaufpreises findet nicht statt. Es verbleibt in diesem Falle bei der Preisberechnung nach der Preisverordnung Nr. 270/49.

#### § 27

Alle durch § 3 der Anordnung vom 6. Juli 1949 (ZVOB1. I S. 721) festgesetzten Düngemittel-Zusatz- und -Sondermengen werden durch die Verordnung vom 1. Dezember 1949 nicht berührt.

#### § 28

(1) Die Bescheinigungen gemäß §§ 14, 16 und 22 verbleiben zur Abrechnung bei dem Düngemittelkleinverteiler.

(2) Die Kleinverteiler sind verpflichtet, die Kundenkartei gemäß § 13 der Durchführungsbestimmung vom 6. Juli 1949 (ZVOB1. I S. 722) entsprechend zu ergänzen.

(3) Über die zu erhöhten Preisen abzugebenden Düngemittel hat der Kleinverteiler jeweils am Mo-

natsende eine Aufstellung, unterteilt nach Abnehmern, Mengen, Düngemittelsorten und Erlösen, an die Deutsche Düngerezentrale GmbH, einzureichen.

#### § 29

Die Abrechnung der aufgekauften Mengen freier Spitzen in Getreide erfolgt durch die Aufkaufbetriebe der VVEAB, wie bisher, auf Formblatt Nr. 10/198, und zwar getrennt nach Verkäufen

- a) von Bauernwirtschaften
  1. gegen Lieferung von Grunddüngermengen,
  2. gegen Lieferung von Industriewaren,
- b) von volkseigenen Gütern,
- c) auf Grund von MAS-Tarifen.

Berlin, den 15. Dezember 1949

**Ministerium für Handel und Versorgung**

Dr. Hamann

Minister

**Ministerium für Land- und Forstwirtschaft**

Goldbaum

Minister

### Berichtigungen

Die Preisverordnung Nr. 10 vom 27. Oktober 1949 — Verordnung über die Erhebung von Haushaltsaufschlägen auf die Warenbestände der textilverarbeitenden Betriebe und des Textilhandels zum 4. November 1949 (GBl. S. 29) wird wie folgt berichtigt:

In § 1 Ziffer 3 muß es in der 3. Zeile statt „Strickereibetriebe“ richtig heißen: „Stickereibetriebe“.

In § 4 ist in der 3. bis 4. Zeile das Wort „Fertigwaren“ durch das Wort „Fertigfabrikaten“ zu ersetzen; dahinter sind die Worte „zum 4. November 1949, einschl. der Roh-, Halbfertig- und Fertigwaren“ einzufügen.

In der Ersten Durchführungsbestimmung vom 18. November 1949 zur Verordnung über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und Industriewaren (GBl. S. 64) muß es auf S. 67 unter B V Ziffer 1, linke Spalte, vorletzte Zeile, statt „Arbeitsschäftstiefel aus Leder“ richtig heißen: „Arbeitsschnürstiefel aus Leder“.

Im Gesetzblatt Nr. 16 vom 19. Dezember 1949 hat in der linken Spalte von S. 113 die Gesetzesüberschrift wie folgt zu lauten:

„Gesetz  
zum Schutze der Arbeitskraft der in der  
Landwirtschaft Beschäftigten.“

Die halbfett gedruckten Worte „Landwirtschaft Beschäftigten“ nach der zweiten Zeile des Gesetztextes sind zu streichen.